

## **Erläuternder Bericht zur Teilrevision der Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsichtsverordnung vom 11. Dezember 2019**

### **I. Ausgangslage**

Mit dem vorliegenden Revisionsvorschlag betreffend die Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht (RRV HAV; RB 850.71) sind aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis Anpassungen in verschiedenen Teilbereichen der heimaufsichtsrechtlichen Grundlagen vorzusehen. Das Departement für Finanzen und Soziales hat daher einen Entwurf zur Teilrevision der Heimaufsichtsverordnung vom 22. November 2005 samt Erläuterungen ausgearbeitet.

### **II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen und der neuen Gliederung**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

§ 1 Abs. 2 ist leicht abzuändern, da es sich von selbst erklärt, dass das jeweils für die Aufsicht zuständige Departement die entsprechenden Bewilligungen für die Heime erteilt. Der Terminus "für die Aufsicht zuständige" oder "zuständige" Departement ist in der Folge konsequenterweise in jedem Paragraphen zu streichen und lediglich mit "Departement" zu belassen. Die Zuständigkeit der einzelnen Departemente bezüglich der direkten Aufsicht ergibt sich aus dem unveränderten § 3 Abs. 1 HAV.

§ 1 Abs. 4 soll dahingehend ergänzt werden, dass der Geltungsbereich der HAV sich nicht auf die Betreuung und Pflege von bis zu zwei *volljährigen* Personen erstreckt. Die Ergänzung ist notwendig, da die Aufnahme von minderjährigen Pflegekindern durch Verwandte gemäss der Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) in der Regel bewilligungspflichtig ist und der Aufsicht untersteht.

##### **§ 3 Aufsicht**

§ 3 Abs. 2 ist dahingehend zu ergänzend, dass nur *kantonale* Fachstellen mit der Durchführung der direkten Aufsicht beauftragt werden können.

#### **2. Bewilligungsvoraussetzungen**

Die neue Gliederung der Verordnung bzw. die veränderte Titelsetzung erfolgen zwecks konsequenter umgesetzter Systematik und zur besseren Übersicht.

2/7

#### **§ 4 Heimkommission**

§ 4 Abs. 1: Der Terminus Aufsichtsinstanzen ist mit Aufsichtsbehörden zu ersetzen.

§ 4 Abs. 2: Die Vertreterinnen und Vertreter der Heimkommission aus den einzelnen kantonsinternen Fachstellen (Ämter) sind von den Departementen zu bestimmen und können mit Vertreterinnen und Vertretern aus externen Fachstellen ergänzt werden. Demgemäss kann im ersten Satz "und Fachstellen" gestrichen werden.

#### **§ 5 Gesuch und Bewilligung**

§ 5 Abs. 1: Bezüglich der Streichung "für die Aufsicht zuständigen" wird auf die Begründung unter § 1 Abs. 2 verwiesen.

§ 5 Abs. 2: Der Passus "folgende Unterlagen" ist als unnötig zu streichen.

§ 5 Abs. 2 Ziff. 1: Der Begriff "Heimleitung" ist integral durch den Begriff "operatives Führungsorgan" zu ersetzen und dieses hat sich sowohl bezüglich seiner Aus- als auch bezüglich seiner Weiterbildung auszuweisen.

§ 5 Abs. 1 Ziff. 2: Da seit dem 1. Januar 2015 die Möglichkeit besteht, einen sog. Sonderauszug aus dem Zentralstrafregister zu beziehen, ist dieser bezüglich der Mitglieder des operativen Führungsorgans und aller Angestellten mit Leitungsfunktion ebenfalls mit den Gesuchsunterlagen einzureichen. Ausserdem erscheint es sinnvoll, eine Selbstdeklaration zum Gesundheitszustand und zu laufenden Strafverfahren als notwendige Gesuchsunterlagen einzufordern.

§ 5 Abs. 3 und 4: Bezüglich der Streichung "für das Gesuch zuständige" bzw. "zuständige" wird auf die Begründung unter § 1 Abs. 2 verwiesen.

#### **§ 6 Einschränkung oder Widerruf der Bewilligung**

§ 6 Nebst dem Widerruf der Bewilligung, der zu einer Schliessung der Institution führt, müssen auch andere, mildere Sanktionen möglich sein. Die entsprechenden Massnahmen sind in § 14 Abs. 2 festgelegt.

3/7

### **3. Organisation und Qualitätssicherung**

#### **§ 7 Organe**

§ 7 Abs. 1 ist dahingehend zu präzisieren und umzuformulieren, dass die strategische und die operative Führung personell getrennt ist. Diese bis anhin fehlende explizite personelle Trennung führte in der Vergangenheit häufig zu Konflikten.

§ 7 Abs. 2: Der alte Abs. 1 wird zu Abs. 2 und die Pflicht, der Organe die Qualität der Pflege und Betreuung nach dem Betriebskonzept zu gewährleisten, explizit verankert.

§ 7 Abs. 3: Der alte Abs. 2 wird zu Abs. 3 umformuliert und festgelegt, dass im Betriebskonzept zwingend die Organisationsstruktur sowie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Führungsorgane enthalten sein müssen.

§ 7 Abs. 4: Der alte § 8 Abs. 1, Heimleitung, wird in § 7 integriert und umformuliert. Der Begriff "charakterlich" ist nicht definiert. Das Kriterium des einwandfreien Leumunds ist greifbarer.

#### **§ 8 Anforderungen an die Heime**

§ 8 Abs. 1: Der Begriff "Bedürfnissen" ist durch "Bedarf" zu ersetzen. Massgebend muss das Notwendige, nicht das Wünschbare sein.

§ 8 Abs. 2: Die Regelung bezüglich die Anforderungen für das Personal ist neu ebenfalls unter den festgelegten Anforderungen an die Heime aufzunehmen. Bezüglich der Streichung "zuständige" wird auf die Begründung unter § 1 Abs. 2 verwiesen.

§ 8 Abs. 3: Der alte § 9 Abs. 2 wird neu zu § 8 Abs. 3. Es ist zu beachten, dass bauliche Anforderungen nicht nur an die Räumlichkeiten, sondern auch an die Bauten als Ganzes gestellt werden müssen, z. B. beim Bau eines Demenzgartens. Bei der Änderung des letzten Satzes handelt es sich lediglich um eine sprachliche Anpassung.

§ 8 Abs. 4: Der alte § 9 Abs. 3 wird neu zu § 8 Abs. 4. Damit einheitlich auf weitere anzuwendende Ausführungsbestimmungen verwiesen wird, ist konsequent der Ausdruck "Weisungen" zu verwenden.

4/7

## **§ 9 Qualitätsmanagement**

§ 9: Der alte § 10 wird neu zu § 9. Das Qualitätsmanagement (QM) macht Vorgaben bezüglich der Qualität der Heime. Die Qualitätssicherung (QS) soll gewährleisten, dass diese Vorgaben eingehalten werden. Der Titel ist entsprechend anzupassen.

§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 ist zu ergänzen mit dem Terminus "Qualitätskonzepte", da Qualitätsstandards in der Regel nur bei fixen Routineabläufen oder –tätigkeiten verwendet werden.

§9 Abs. 2 ist dahingehend anzupassen, als die Ergebnisse nach wie vor den betreuten Personen zugänglich zu machen sind. Vertreterinnen oder Vertreter dieser Personen müssen von diesen entweder selber bevollmächtigt werden oder es besteht ein gesetzliches Vertretungsrecht bei urteilsunfähigen Personen. Bei Erwachsenen ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz das Recht, dass Ehegatten oder eingetragene Partner im Falle seiner Urteilsunfähigkeit im Rechtsverkehr die Vertretung übernehmen können, bei Kindern sind dies die Eltern gemäss Art. 296 ff. ZGB. Allerdings ist die Urteils- und Handlungsfähigkeit des Kindes auch hier zu beachten und das Kind kann höchstpersönliche Rechte ausüben gem. Art. 304 und 305 ZGB. Oder es wird von der KESB eine Beistandschaft angeordnet, dies kann jedoch mit sehr unterschiedlichen Aufträgen ausgestaltet sein.

§ 9 Abs. 3: Ein Jahr nach Eröffnung des Heims erfolgt in der Regel ein Aufsichtsbesuch. Bei diesem Anlass wird die Qualitätsmanagement-Dokumentation eingesehen. Wenn diese nicht oder mangelhaft vorliegt, kann sie mittels Auflage mit einer Frist zur Umsetzung von einem weiteren Jahr verlangt werden. Der Absatz ist entsprechend anzupassen.

## **4. Aufsicht (neuer Titel zur besseren Gliederung und Übersicht der Verordnung)**

### **§ 10 Interne Aufsicht**

§ 10: der alte § 11 wird zu § 10. Der erste Abschnitt wird zur besseren Übersichtlichkeit in zwei Abschnitte unterteilt.

### **§ 11 Kantonale Aufsicht**

§ 11: der alte § 19 wird zum neuen § 11. Der Titel heisst neu "Kantonale Aufsicht", da der Begriff "Audit" nicht in jedem heimaufsichtsrechtlichen Bereich üblich ist und die Aufsichtsbesuche einem Audit im umfassenden Sinn des Qualitätsmanagements mit ei-

5/7

ner Zertifizierung nicht entsprechen. Da es für jeden heimaufsichtsrechtlichen Bereich eine Aufsicht gibt, ist nicht der Plural zu verwenden.

§ 11 Abs. 1 Ziff. 4 bietet die legitimierte Möglichkeit der Sachverhaltsabklärung bei Personen, die aufgrund eingeschränkter kognitiver Fähigkeiten nicht selbst Auskunft erteilen können.

§ 11 Abs. 2: Da gemäss § 3 die Aufsicht unverändert den einzelnen Departementen zusteht, ist konsequenterweise nicht der Terminus "Aufsichtsinstanzen", sondern "Departement" zu verwenden.

§ 11 Abs. 3: Es sind alle Personen gemäss § 11 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 zu erfassen, also alle, bei denen die Möglichkeit der Befragung gegeben ist.

## **§ 12 Bericht**

§ 12 Abs. 1: Die Begriffe "Die Aufsichtsinstanz" und "Audit" werden konsequenterweise auch hier mit "Departement" und "Aufsichtsbesuch" ersetzt.

§ 12 Abs. 2: Aufgrund des Berichts und der Gewährung des rechtlichen Gehörs muss die Aufsicht die Möglichkeit haben, Anordnungen und Empfehlungen aufzunehmen. Dieser Absatz ist deshalb neu einzufügen.

## **§ 13 Massnahmen**

§ 13: Der alte § 21 wird neu zu § 13.

§ 13 Abs. 1: Da Empfehlungen nicht zwingend umzusetzen sind, ist eine Umsetzung nur bezüglich der Anordnungen zwingend, was entsprechend festgehalten werden soll. Dass das Heim zu den Empfehlungen Stellung beziehen soll bzw. kann, erscheint sinnvoll und wünschenswert.

§ 13 Abs. 3 ist neu einzufügen, da die Aufsichtsbehörde über Sanktionsmöglichkeiten verfügen muss, die weniger weitreichend sind als der Bewilligungsentzug gemäss § 14.

## **§ 14 Bewilligungsentzug**

§ 14: Der alte § 22 wird zu § 14.

6/7

## **5. Rechte und Pflichten der betreuten Person**

### **§ 15 Grundsatz**

§ 15: Der alte § 12 wird zu § 15.

§ 15 Abs. 1: Der Terminus "Bedürfnissen" im ersten Satz ist mit "Bedarf" zu ersetzen. Der zweite Satz wird leicht umformuliert, da die Würde und die Persönlichkeit der betreuten Personen auf jeden Fall und ungeachtet der betrieblichen Möglichkeiten zu achten sind.

### **§ 16 Datenauskunft, Dateneinsicht, Datenherausgabe**

Der Titel wird erweitert, da auch die Auskunft und die Herausgabe der Daten, nicht nur die Einsichtnahme zu regeln sind. Der Terminus "Akten" entspricht nicht mehr der Realität, viele Informationen werden elektronisch angelegt, gesammelt und abgelegt, weshalb dieser konsequent mit dem Begriff "Daten" zu ersetzen ist.

§ 16: Die alten §§ 13 und 15 werden zu § 16. Es ist zu beachten, dass das neue Gesetz über die Aktenführung und Archivierung momentan in parlamentarischer Beratung ist. Die Kommission wurde am 26. August 2019 bestellt.

Daten unterliegen dem Datenschutz und u. U. auch dem höchstpersönlichen Recht am ärztlichen Berufsgeheimnis gemäss GG § 22.

### **§ 17 Datenaufbewahrung**

§ 17: Der alte § 14 Abs. 1 wird zu § 17. Aufgrund neuer OR-Bestimmungen in Zusammenhang mit der Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist bei allen Körperschäden und Todesfällen von 10 auf 20 Jahre ist die Frist zur Datenaufbewahrung auf 20 Jahre heraufzusetzen.

Der alte § 14 Abs. 2 wird aufgehoben, da er in § 16 integriert wird.

### **§ 18 Pflichten der betreuten Person**

§ 18: Der alte § 16 wird zu § 20. Die textliche Anpassung erfolgt, da die Anordnungen in den Weisungen festgehaltene Aspekte betreffen müssen.

### **§ 19 Beanstandungen**

§ 19: Der alte § 17 wird zu § 19.

7/7

§ 19 Abs. 1: Der Terminus "Heimleitung" ist konsequenterweise mit "operatives Führungsorgan" zu ersetzen. Die interne Aufsicht ist gemäss § 7 i. V. m. § 11 das zuständige Heimorgan.

§ 19 Abs. 2 wird neu eingefügt, da der Ablauf der Beanstandungs- und Beschwerdewege klar sein soll.

### **§ 20 Anzeigen**

§ 20 Abs. 1: der alte § 18 wird zu § 20.

§ 20 Abs. 2 wird ergänzt mit dem Passus, dass die Anonymität der Anzeige erstattenden Person zu wahren ist. Diesbezüglich ist ein z. Zt. noch ein verwaltungsgerichtliches Verfahren hängig.

## **6. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Bisherige Bewilligungen**

§ 21: Der bisherige § 23 wird zu § 21.

Der bisherige § 23 Abs. 2 ist obsolet und aufzuheben.

### **§ 22 Aufhebung bisherigen Rechts**

§ 22: Der bisherige § 24 wird § 22.

§ 22 ist neu zu formulieren (je nachdem ob es sich um eine Teil- oder eine Totalrevision handelt).

### **§ 23 Inkraftsetzung**

§ 23: Der bisherige § 25 wird § 22.

Es ist vorgesehen, die Änderungen per 1. Juni 2020 in Kraft zu setzen.